

	Auskunftsbogen zur Lieferantenerklärung Regulation (EU) 2025/40 (PPWR)	Erstellt: F. Crisandt Datum: 03.08.2026 Seite 1 von 7
--	---	---

1. Herstellerangaben

Name des Herstellers: CP/TE Logistica Sagl

Vollständige Anschrift: via all Ospedale 6, CH- 6600 Locarno

E-Mail / Kontakt: info@cp-te.com

2. Information der gelieferten Produkte

Verpackungsbezeichnung / Trade Name:

Verpackungsart:

Material:

Bemerkung (z.B. Art.-Nr. etc.):

Artikel Nr./Artikel:

3. Bestätigung der Anforderungen

Hiermit bestätigen wir, als Hersteller/Lieferant der oben angegebenen Packmittel/Verpackungen, dass die gelieferten Artikel den folgenden Anforderungen der Regulation (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle entsprechen:

3.1 Stoffbeschränkungen (Artikel 5)

Wir bestätigen, dass:

- ☒ die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom die in Artikel 5 festgelegten Grenzwerte (< 100 mg/kg) nicht überschreitet,
- ☒ das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen ist auf ein Mindestmaß beschränkt wurde und keine verbotenen Stoffe zugesetzt wurden.

3.2 PFAS-NI (Artikel 5 (5))

	Auskunftsbogen zur Lieferantenerklärung Regulation (EU) 2025/40 (PPWR)	Erstellt: F. Crisandt Datum: 03.08.2026 Seite 2 von 7
--	---	---

Bemerkung: „PFAS“ bezeichnet jeden Stoff, der mindestens ein vollständig fluoriertes Methyl- (CF₃-) oder Methylen- (-CF₂-) Kohlenstoffatom enthält (ohne daran gebundene H/Cl/Br/I-Atome), mit Ausnahme von Stoffen, die ausschließlich die folgenden Strukturelemente enthalten: CF₃-X oder XCF₂-

X', wobei X = -OR oder -NRR' und X' = Methyl (-CH₃), Methylen (-CH₂-), eine aromatische Gruppe, eine Carbonylgruppe (-C(O)-), -OR'', -SR'' oder -NR''R'''; und wobei R/R'/R''/R''' Wasserstoff (-H), Methyl (-CH₃), Methylen (-CH₂-), eine aromatische Gruppe oder eine Carbonylgruppe (-C(O)-) ist.

Wir bestätigen, dass:

☒ keine PFAS (Per- & Polyfluorierten Alkylsubstanzen) im Sinne der EU 2025/40 der Verpackung zugesetzt werden (Non-Intentionally introduced).

Für Verpackungen, die für den Lebensmitteldirektkontakt (kontaktsensitive Verpackungen) bestimmt sind, bestätigen wir zusätzlich, dass:

- ☐ Gesamtfluor Gehalt < 50 ppm
- ☐ Summe aller PFAS ≤ 250 ppb
- ☐ Kein einzelnes PFAS > 25 ppb

Die Analytik erfolgte nach validierter Prüfmethode; Prüfberichte/Laborergebnisse/Worst-Case-Berechnungen sind dokumentiert.

3.3 Recyclingfähigkeit (Artikel 6)

Bemerkung: Diese Anforderung kann erst nach Veröffentlichung des zugehörigen delegierten Rechtsakts / Durchführungsrechtsakt vollständig bestätigt werden. Dieser soll bis zum 01.01.2028 erscheinen und tritt zum 01.01.2030 (bzw. 24 Monate nach Veröffentlichung) in Kraft.

Bis zur Veröffentlichung können nur allgemeine Angaben zur Recyclingfähigkeit gemacht werden.

Wir bestätigen, dass:

- ☒ die Verpackung die Design-for-Recycling-Anforderungen (Mindeststandard Zentrale Stelle) erfüllt,
- ☒ mit bestehenden Sammel-, Sortier- und Recyclingstrukturen kompatibel ist,
- ☒ keine Materialien oder Komponenten enthalten sind, die das Recycling wesentlich beeinträchtigen.

☐ die Recyclingfähigkeit der Verpackung/Packmittel bei mindestens 70 % liegt, gemessen gemäß Art. 6 der delegierten Rechtsakte (erscheinen zum 01.01.2028)

3.4 Mindestrezyklatanteil (Artikel 7 – Kunststoffverpackungen)

	Auskunftsbogen zur Lieferantenerklärung Regulation (EU) 2025/40 (PPWR)	Erstellt: F. Crisandt Datum: 03.08.2026 Seite 3 von 7
--	---	---

Bemerkung: Diese Anforderung kann erst nach Veröffentlichung des zugehörigen delegierten Rechtsakts / Durchführungsrechtsakt (zur Berechnung des Rezyklatanteils) vollständig bestätigt werden. Dieser soll bis zum 31.12.2026 erscheinen und tritt zum 01.01.2030 (bzw. 36 Monate nach Veröffentlichung) in Kraft.

Ab 2030 sind folgende Mindestprozentsätze an Rezyklatanteil (PCR) umzusetzen:

- 30 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen mit Polyethylenterephthalat (PET) als Hauptbestandteil, ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;
- 10 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen aus anderen Kunststoffmaterialien als PET, ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;
- 30 % bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;
- 35 % bei anderen als den oben genannten Typen des vorliegenden Absatzes genannten Kunststoffverpackungen.

Wir bestätigen, dass

☒ das Gewicht der Kunststoffkomponenten in Bezug auf das Gesamtgewicht des Packstoffs / der Verpackung < 5% beträgt.

☒ der Anteil an Post-Consumer-Rezyklat (PCR): ____0____ % beträgt.

☐ die Verpackung/der Packstoff gemäß Art. 7 (Abs. 5; 12) unter eine Ausnahme / Nichtanwendbarkeit fällt.

☐ Berechnungsmethode: _____

☐ Bezugszeitraum: _____

3.5 Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen (Artikel 8)

Bemerkung: Es gibt aktuell keine klar definierte Anforderung zu Art. 8. „Bis zum 12. Februar 2028 überprüft die Europäische Kommission den Stand bei der technologischen Entwicklung und der Umweltverträglichkeit biobasierter Kunststoffverpackungen unter Berücksichtigung der in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (63) festgelegten Nachhaltigkeitskriterien.

Die Kommission legt auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Überprüfung gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.“

„Biobasierte Kunststoffe“ sind Kunststoffe, die aus biologischen Ressourcen wie Biomasse, organischen Abfällen oder Nebenprodukten hergestellt werden, unabhängig davon, ob diese Kunststoffe biologisch abbaubar oder nicht biologisch abbaubar sind.

Wir bestätigen, dass

	Auskunftsbogen zur Lieferantenerklärung Regulation (EU) 2025/40 (PPWR)	Erstellt: F. Crisandt Datum: 03.08.2026 Seite 4 von 7
--	---	---

☒ keine biobasierten Rohstoffe in der Kunststoffverpackung verwendet werden.

☒ der Anteil von biobasierten Kunststoffen ____0____% beträgt.

☐ der Anteil biobasierter Rohstoffe in Kunststoffverpackungen gemäß den Anforderungen in Artikel 8 als Ersatz für Rezyklat (Art. 7) zulässig ist.

3.6 Kompostierbare Verpackungen (Artikel 9)

„Kompostierbare Verpackung“ bezeichnet eine Verpackung, die unter kontrollierten industriellen Bedingungen biologisch abbaubar ist, oder die unter solchen Bedingungen biologisch abbaubar ist, einschließlich durch anaerobe Zersetzung, jedoch nicht notwendigerweise in einer nicht unbedingt in einer von Natur aus kompostierbaren Umgebung, wobei dies, soweit erforderlich, biologisch abbaubar ist, einschließlich durch anaerobe Zersetzung, jedoch nicht unbedingt in einer Umgebung, die letztlich zur Umwandlung der Verpackung in Kohlendioxid oder, in Abwesenheit von Sauerstoff, in Methan und Mineralsalze, Biomasse und Wasser führt, und die die getrennte Sammlung sowie den Kompostierungs- oder anaeroben Zersetzungsprozess erleichtern; und gefährden.

Wir bestätigen, dass

☒ Artikel 9 über Kompostierbare Verpackungen nicht anwendbar ist.

☒ die Verpackung industriell kompostierbar ist.

☐ ein Nachweis gemäß harmonisierten Normen vorhanden ist.

3.7 Minimierung von Verpackungen (Artikel 10)

Bemerkung: Es gibt aktuell keine klar definierte Anforderung zu Art. 10. „Bis zum 12. Februar 2027 ersucht die Kommission gegebenenfalls die europäischen Normungsorganisationen, harmonisierte Normen auszuarbeiten bzw. zu aktualisieren, in denen die Methode für die Berechnung und Messung der Erfüllung der Anforderungen für die Minimierung von Verpackungen gemäß dieser Verordnung festgelegt wird.“

Bis zur Veröffentlichung können nur allgemeine Angaben zur Verpackungsminimierung gemacht werden.

Wir bestätigen, dass:

☒ Gewicht und Volumen des Packmittels / der Verpackung auf das funktional notwendige Minimum reduziert wurde,

	Auskunftsbogen zur Lieferantenerklärung Regulation (EU) 2025/40 (PPWR)	Erstellt: F. Crisandt Datum: 03.08.2026 Seite 5 von 7
--	---	---

- ☒ keine unnötigen Materialschichten oder überflüssigen Verpackungselemente (z.B. doppelte Böden, doppelte Wände o.ä.) enthalten sind,
- ☒ Die Verpackung/der Packstoff nicht mit dem Ziel gestaltet wurde, das wahrgenommene Produktvolumen künstlich zu vergrößern.
- ☒ die Konstruktion technisch optimiert wurde.

3.8. Wiederverwendbare Verpackungen (Artikel 11)

Bemerkung: Es gibt aktuell keine klar definierte Anforderung zu Art. 11. Es können lediglich die Anforderungen zur Definition einer wiederverwendbaren Verpackung bestätigt werden. Bis zum 12.02.2027 erlässt die Kommission gemäß Artikel 64 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung, indem sie für die Verpackungsformate, die unter Berücksichtigung von Hygiene- und anderen Anforderungen am häufigstem wiederverwendet werden, eine Mindestzahl für die Zwecke der in Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten Kreislaufdurchgänge für wiederverwendbare Verpackungen festlegt.

Wir bestätigen, dass

- ☒ Die Definitionsanforderungen gemäß Artikel 11 für Mehrwegverpackungen erfüllt werden,
- ☒ die Mindestanzahl an Kreislaufdurchgängen gemäß den Anforderungen des delegierten Rechtsakts nach Art. 64 erfüllt wird (erscheint am 12.08.2027).

3.9 Kennzeichnung von Verpackungen (Artikel 12)

Bemerkung: Diese Anforderung kann erst nach Veröffentlichung der zugehörigen delegierten Rechtsakte / Durchführungsrechtsakte bestätigt werden. Diese sollen bis zum 12.08.2026 12.08.2028 / 12.02.2029 / 01.01.2030 erscheinen.

Veröffentlichung	Durchführungsrechtsakt	Gilt ab
12.08.2026	Harmonisierte Kennzeichnung (Piktogramm) Materialkennzeichnung (ausgenommen Transportverpackungen & Verpackungen für Pfand- & Rücknahmesysteme)	12.08.2028 (24 Mon. Später)
12.08.2026	Kennzeichnung wiederverwendbare Verpackungen (Infos über Wiederverwendbarkeit, System & Sammelstellen, QR-Code etc.)	12.02.2029

	Auskunftsbogen zur Lieferantenerklärung Regulation (EU) 2025/40 (PPWR)	Erstellt: F. Crisandt Datum: 03.08.2026 Seite 6 von 7
--	---	---

12.08.2026	<i>Kennzeichnung über Rezyklatanteil, Material, Sortierung mittels QR-Code</i>	12.08.2028 (24 Mon. Später)
01.01.2030	<i>Methode zur digitalen Angabe besorgniserregender Stoffe</i>	Tbd.

Wir bestätigen, dass:

☒ erforderliche Materialkennzeichnungen vorhanden sind,

☐ erforderliche Sortier-/Trennhinweise vorhanden sind,

☒ digitale Kennzeichnungssysteme (QR-Code etc.) berücksichtigt werden können.

4. Gültigkeit

Diese Lieferantenerklärung gilt bis zu einer wesentlichen Änderung des Produkts, der verwendeten Materialien oder der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen.

Bei Eintritt einer der folgenden Ereignisse ist eine aktualisierte Version auszustellen:

- a) Änderung der gelieferten Artikel oder der Verpackungsgestaltung, sofern sich diese Änderung auf die Konformität mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) auswirken kann;
- b) Änderung der verwendeten Materialien oder der Materialzusammensetzung, die eine Auswirkung auf die Einhaltung der in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 PPWR festgelegten Anforderungen haben kann;
- c) Änderung/Veröffentlichung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der EU-Verordnung 2025/40 (PPWR), der delegierten & Durchführungs-Rechtsakte, der harmonisierten Normen, gemeinsamer technischer Spezifikationen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität verwiesen wird.

Im Falle einer solchen Änderung ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich eine erneute Konformitätsbewertung durchzuführen und diesen Auskunftsbogen zu aktualisieren.

	Auskunftsbogen zur Lieferantenerklärung Regulation (EU) 2025/40 (PPWR)	Erstellt: F. Crisandt Datum: 03.08.2026 Seite 7 von 7
--	---	---

5. Unterzeichnung

Ort, Datum CH, 03.08.2026	Stempel, Funktion, Unterschrift - Lieferant CP/TE Logistica Sagl
----------------------------------	---